

Kassel documenta Stadt
Oberbürgermeister
Lebensmittelüberwachung und
Tiergesundheit
-Abteilung Tierseuchen,
Tierarzneimittel-

Dr. Heiko Purkl
heiko.purkkl@kassel.de
veterinaer@kassel.de
Telefon 0561 787 3332
Fax 0561 787 883361
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Stegerwaldstraße 26a
34123 Kassel
Zimmer 006
Sprechzeiten nach
Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An alle Geflügelhalter

im ornithologischen Risikogebiet der Stadt Kassel

Die Hinweise am Ende der Allgemeinverfügung richten sich auch an alle anderen Geflügelhalter in der Stadt Kassel

Kassel documenta Stadt

Anordnung zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung vom 19. Januar 2023 zum Schutz vor der aviären Influenza“

4. Mai 2023
1 von 3

- **Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel im ornithologischen Risikogebiet (Bereich der Fuldaauen) der Stadt Kassel,**
- **Aufhebung des Verbringungsverbotes zu Veranstaltungen wie Börsen, Märkte usw.**

Das Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit (Veterinäramt) der Stadt Kassel erlässt aufgrund des § 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende

Aufhebungs-Anordnung

Hiermit wird die o. g. tierseuchenrechtliche **Allgemeinverfügung** der Stadt Kassel vom 19. Januar 2023 zum Schutz vor der aviären Influenza **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Die **Aufhebungs-Verfügung** tritt damit **am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft**.

Begründung:

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) kommt zwar in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 14.04.2023 zum Auftreten der Aviären Influenza zu dem Schluss, dass der aktuelle Geflügelpest-Seuchenzug weiterhin sehr dynamisch ist: Das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung von Geflügelpestviren in Wasserwildvogel-Populationen wird im Zusammenhang mit der Rückkehr in die nordischen und östlichen Brutgebiete weiterhin als hoch eingestuft. Dementsprechend kommt das Institut zu dem Ergebnis, dass das Eintragsrisiko in Geflügelhaltungen derzeit gleichfalls hoch ist.

Damit ist zwar die Gefahr einer Aus- und Weiterverbreitung von Geflügelpestviren grundsätzlich noch nicht gebannt. Allerdings sind im ornithologischen Risikogebiet der Stadt Kassel (Bereich Fuldaauen) seit dem Geflügelpest-Nachweis vom 18.01.2023

(Nachweis von H5N1-Influenzavirus bei einer kranken Graugans in den Fuldaauen) keine weiteren Wildvögel mehr positiv auf aviäre Influenzaviren getestet worden. Auch in allen Proben des sogenannten passiven Wildvogel-Monitorings (abgesetzter Wildvogelkot), welches seit diesem Zeitpunkt im ornithologischen Risikogebiet deutlich intensiviert worden war (Verdopplung der wöchentlichen Probenahmen - insgesamt 30 Proben im Zeitraum vom 18. Januar bis Anfang Mai 2023) konnte kein Geflügelpest-Virus nachgewiesen werden.

2 von 3

Es ist somit davon auszugehen, dass sich das Geflügelpest-Virus in dem Gebiet nicht weiter ausgebreitet bzw. nicht etabliert hat.

Hinzu kommt, dass die Gefahr einer Neueinschleppung von Geflügelpestviren in das ornithologische Risikogebiet durch Wildvögel in den nächsten Wochen vermutlich weiter sinken wird, da sich der Vogelzug bereits im Abschluss befindet. Aufgrund der zunehmend wärmeren Temperaturen und der stärkeren UV-Strahlung verringert sich grundsätzlich auch die Infektiosität von Influenza-Viren.

Insgesamt erscheint es insofern derzeit vertretbar, die für das ornithologische Risikogebiet angeordneten Schutzmaßnahmen vollständig aufzuheben und auf die Einhaltung der allgemein gültigen Biosicherheitsmaßnahmen durch die Geflügelhalter zu vertrauen. Dies vorausgesetzt, würde eine weitere Aufrechterhaltung der verfügbaren Maßnahmen außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Kassel, Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstr. 26 A, 34123 Kassel, einzulegen.

Die vorliegende Verfügung ist auch, zusammen mit weiteren Informationen zur Geflügelpest bzw. zur Geflügelhaltung, auf der Homepage der Stadt Kassel eingestellt – www.kassel.de (Eingabe Suchfunktion: Geflügel bzw. Geflügelpest).

Hinweise:

1. Ende der Stallpflicht im ornithologischen Risikogebiet ab Samstag, 06.05.2023:

Durch diese Aufhebungs-Verfügung endet die Stallpflicht (ebenso das Verbringungsverbot) im ornithologischen Risikogebiet (Fuldaauen bei Kassel) ab Samstag, den 06.05.2023

2. Weiterhin einzuhaltende Biosicherheitsmaßnahmen:

Auf die Einhaltung der **Biosicherheitsmaßnahmen** nach § 3 – 6 der Geflügelpestverordnung, die unabhängig von einem Geflügelpest-Geschehen und unabhängig von einer Aufstallungspflicht jederzeit gelten, wird hingewiesen. Insbesondere folgende Maßnahmen sind auch in Klein- / Hobbyhaltungen strikt zu beachten:

- **keine Tränkung mit Oberflächenwasser**, zu dem Wildvögel Zugang haben (dazu gehört z. B. auch gesammeltes Regenwasser von Dachflächen)
- **wildvogelgeschützte Fütterung** (nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind)
- **wildvogelgeschützte Lagerung von Futter und Einstreu**
- Früherkennung der Geflügelpest: Bei **mehr als 2 % Geflügelverlusten innerhalb von 24 Stunden** bzw. – wenn weniger als 100 Tiere gehalten werden – bei **Verlusten von 3 oder mehr Tieren in 24 Stunden** oder bei erheblichen Veränderungen in der Legeleistung/ Gewichtszunahme ist das Hinzuziehen eines Tierarztes und eine **Untersuchung zum Ausschluss von Geflügelpest** erforderlich

Entsprechende Merkblätter finden Sie auf der vorgenannten Homepage der Stadt Kassel.

3. Pflicht zur Registrierung und Führung eines Bestandsregisters:

Wer Geflügel (**Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel**) hält, ist **verpflichtet**, dies der zuständigen Behörde (Veterinäramt) vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie der Haltungsform (Freiland- oder Stallhaltung) anzuzeigen. Halter, die dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit zur entsprechenden **Mitteilung an meine Behörde** aufgefordert. Einen **Meldevordruck** finden Sie ebenfalls auf der genannten Internetseite der Stadt Kassel.

Wer Geflügel hält, muss außerdem ein sogenanntes **Bestandsregister** führen; ein **Bestandsregistervordruck** ist auf der genannten Homepage eingestellt.

Kassel, den 04. Mai 2023

Der Oberbürgermeister

- **Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit** -

Im Auftrag

gez. Dr. Heiko Purkl